

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065 246

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Januar 20.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat August 21.....die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Saarbrücken

Az. 33 O 123/16

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Sieglinde Schuster, Frühlingstraße
25, 22087 Hamburg
-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Dr. Möller, Bahnhofstr. 99, 66111
Saarbrücken

gegen

AG Grund und Boden-Bank AG,
vertreten durch ihren Vorstand,
Finanzplatz 11, 60329 Frankfurt
-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Peter & Partner, Bahnhofstr. 1,
66111 Saarbrücken

hat das Landgericht Saarbrücken,
Zivilkammer 33, durch die

Richterin am Landgericht Müller
als Einzelrichterin auf die
mündliche Verhandlung am
21.07.2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird ab-
gewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits
trägt die Klägerin.
3. [Vorläufige Vollstreckung

Tatbestand

Die Parteien streiten über die
Zulässigkeit der Zwangsvoll-
streckung aus einer Grundschuld.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines
Grundstücks in Saarbrücken, Haupt-
straße 5.

Der Vater der Klägerin, der mittler-
weile verstorbene Stefan Schuster,
nahm 2007 bei der Beklagten ein
Darlehen auf. Der Vater der Klägerin

war damals Eigentümer des ~~strot~~
Grundstücks in der Hauptstraße 5
in Saarbrücken.

*über einen Betrag von
30.000€ (nebst jährlich
Zinsen in Höhe
von 10%)

Der Vater der Klägerin und
die Beklagte vereinbarten im
Rahmen der Darlehensaufnahme die
Bestellung einer Buchgrundschuld
an dem besagten Grundstück* und
der Vater der Klägerin unter-
warf sich und den jeweiligen Eigen-
tümer der sofortigen Feststellung
Zwangsvollstreckung. Die jeweiligen
Erklärungen nahm der in ~~Saarbrücken~~
Saarbrücken beurkundete der
in Saarbrücken ansässige Notar
H. Schulze.

Die Grundschuld wurde einige
Wochen später mit dem Vermerk,
dass die jeweiligen Eigentümer
der sofortigen Zwangsvollstreckung
unterworfen sind, in das Grund-
buch eingetragen.

2008 tilgte der Vater der Klägerin
das Darlehen. Die Beklagte übermittelte
dem Vater der Klägerin die voll-
streckbare Ausfertigung sowie die

Gleichzeitigkeit

2009 Am 6.5.2009 nahm der Vater ein endfälliges Darlehen über 40.000€ auf. Das er bei der Beklagten auf. Er versicherte eine Rückzahlung bis zum 31.12.2010. Zur Sicherheit als Sicherheit für die Gewährung des Darlehens einigte er sich mit der Beklagten, dass die Grundschuld für das neue Darlehen haften soll.

überwies
* 2010 zahlte der Vater der Klägerin 48.000€ auf sein Geschäftskonto bei der Beklagten, welches sich - auch nach der Rückzahlung - im Soll befand

Vater der Klägerin
Am 10.06.2011 erhielt der Vater der Klägerin von der Beklagten ein Schreiben, in dem dies wunschgemäß den Eingang der Zahlung bestätigt und mitteilt, dass weitere Ansprüche aus dem Engagement nicht geltend gemacht werden und die Sache Angelegenheit als erledigt betrachtet werde.

Am 15.06.2011 teilte die Beklagte dem Vater der Klägerin in einem weiteren Schreiben mit, dass das Schreiben vom 10.06.2011 für einen anderen Kunden bestimmt gewesen

gewesen sei, welchen zufällig den
gleichen Namen wie der Vater der
Klägerin tragen. Das
unrichtliche Schreiben solle als
gegenstandslos betrachtet werden.

Im Frühjahr 2013 überignete
der Vater der Klägerin das Grund-
stück an die Klägerin und trat
ihm zugleich sämtliche Ansprüche
gegen die Beklagte auf Rückgewähr
oder Löschung der Grundschuld an
die Klägerin ab.

Am Ende 2013 verstarb
der ~~Vater~~ der Klägerin,
die von Gabriele Maier allein
erbt.

Am 14.4.2015 erklärte die Beklagte
die Kündigung der Grundschuld.

Am 11.12.2015 erteilte der Notar
Schulze antragsgemäß eine weitere
vollstreckbare Surfertigung der Grund-
schuldentstellungsurkunde mit dazu-
gehöriger Vollstreckungsvormerkung
an die Beklagte.

Mit Beschluss vom 11.3.2016

ordmete das Vollstreckungsgericht
Gebrücker auf Antrag der Be-
klagten die Zwangsvollstreckung an
Grundstück an.

Die Klägerin meint, dass der
Beklagte keine Affen Dar-
lehensforderungen mehr versteht
und sie selbst wenn ihr welche
verstehen würden, sie sich an die
Erbin des Vaters wenden müsse, da
die Beklagte im Jahr 2008 un-
gültig auf das Vorgehen aus der
Grundschuld verzichten habe.

Im Übrigen fehle es an einer
wirksamen Titulierung des Anspruches

Die Klägerin beantragt schriftlich
endlich

1. Die Zwangsvollstreckung aus
der vollstreckbaren Urkunde
vom 27. Mai 2007 zu
Urkundenrollen-Nummer 34/2007
des Notars Herbert Schulte
für unzulässig zu erklären

2. hilfsweise die Zwangsvoll-

→ Streikung gegen die Klägerin
o aufgrund der weiteren
vollstreckbaren Ausfertigung
vom 11. Dezember 2015 zu
Urkundenrollen-Nummer 34/2015
des Notars Herbert Schuch,
Saarlücken für Urkundung zu
erklären.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Zuständig-
keit des angerufenen Gerichts.
Weiter noch meint die Beklagte,
dass die Klage teilweise bereits
mangel Rechtschutzbedürfnis un-
zulässig sei.

Die Entscheidungsgründe

Die Klage hat weder im Hauptantrag (A), noch im Hilfsantrag (B) Erfolg.

A. Der Hauptantrag hat keinen Erfolg. Der Hauptantrag ist zwar ~~überhaupt~~ zulässig aber unbegründet.

I. Der Hauptantrag ist ~~überhaupt~~ zulässig.

1. Der Antrag ist als Vollstreckungsabwehrklage gem. §§ 767, 794 I Nr. 5, 795.1 ZPO ~~überhaupt~~ statthaft.

mit
*der Grundschuld gestützt

§ 707, die Klägerin rügt, dass die *Forderung bereits durch Erfüllung oder durch Erlös erloschen ist, kann sie dies im Wege einer Vollstreckungsabwehrklage gem. §§ 767, 794 I Nr. 5, 795.1 ZPO geltend machen. Im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage kann der Schuldner materiell-rechtliche Einwendungen gegen

den gesicherten Anspruch geltend
machen. Die Einrede des Weg-
falls des Sicherungsvertrages stellt
eine solche Einrede dar, da
dem Grundschuldgläubiger nach § 242
BGB es nicht gestattet ist aus
einer Sicherung zu vollst. Grund-
schuld zu vollstrecken, obwohl
er aus dem Sicherungsvertrag zur
Rückgabe der Grundschuld
verpflichtet wäre. ✓

kann Begründung

2. Das Landgericht Saarbrücken
ist gem. § 23, 716 Vb null und
gem. § 800 III, 797 V, 802 20
örtlich zuständig. ✓

3. Dem Kläger steht ein
Rechtshilfsbedürfnis für die
erhobene Klage zu. Grund-
sätzlich besteht ein Rechts-
hilfsbedürfnis, wenn die Zwang-
vollstreckung droht, noch an-
dauert und noch nicht im
Ganzen beendet ist. Die Beflags-
hat einen Antrag auf Anordnung
Zwangsvollstreckung beim Voll-
streckungsgericht gestellt, wovon
deshalb die Zwangsvollstreckung
bereits begonnen hat. ✓

~~terre Anwendung~~

↳

prima ↓

Die Klägerin muss sich nicht auf die Einstellungsmöglichkeit der Zwangsvollstreckung nach § 775 ZPO beziehen lassen. Diese Möglichkeit ist nicht rechtschutzfähig.

Zwar ist nach § 775 Nr. 4 ZPO die Zwangsvollstreckung einzustellen wenn der Schuldner eine von Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus der sich die Befriedigung des Schuldners oder Gläubigers ergibt, allerdings ist ~~es nicht~~ auf Antrag des Gläubigers die Zwangsvollstreckung nach ~~§ 775 Nr. 4 ZPO~~ fortgesetzt fortzusetzen wenn da der Gläubiger Herr des Vollstreckungsverfahrens ist. Die Beklagte hat bereits in ihren Schriftsätzen die Wirksamkeit des Schreibens vom 10. Juni 2011 bestritten, wovon auch von einem Bestreiten in der Zwangsvollstreckung auszugehen ist.

1) Hat auch die Erinnerung ist nicht rechtschutzfähig, da

und Kläger
hat ausdrücklich
erklärt, keine
Anwesenheit!

mit dem keine materiell-
rechtlichen Einwendungen gegen den
die Zwangsvollstreckung zugrunde
liegende Anspruch erhoben werden
können.

II. Der Antrag ist aber
unbegründet.

Der Klägerin stehen keine
materiell-rechtlichen Einwendungen
gegen die Inanspruchnahme aus
der notariellen Urkunde zu.

~~1. Die Beklagte hat nicht
auf die Grundschuld verzichtet.~~

Der Beklagten steht ein An-
spruch auf Duldung der Zwang-
vollstreckung gem. §§ 1192, 1147
BGB zu.

1. Die Beklagte hat nicht auf
die Grundschuld verzichtet.
Nach § 1168 II 1, 1102 BGB bedarf
des Verzichts der Eintragung
in das Grundbuch. Es erfolgte
alldings kein Eintrag im
Grundbuch. ✓

Verzichtet wodurch?

durch Rückgabe
des Titels?

2. Die Einrede des Wegfalls des Sicherungszweckes greift nicht

a) aus dem Sicherungsvertrag in der Grundschuldgläubiger verpflichtet die Grundschuld zurückzugewähren, wenn der Sicherungszweck eingetreten ist, also die zugrundeliegende Forderung gestillt wurde.

~~b) Der ursprünglich gewährte Zins aus 2007 ist nicht mehr~~

b) Die ursprüngliche Darlehensschuld aus 2007 ist aufgrund von Erfüllung erloschen.

c) Die Beklagte und der Vater der Klägerin haben sich abbedungen auf eine Änderung des Sicherungsvertrages gänzlich. Dies ist formfrei möglich, da dies gerade Ausdruck der fehlenden Abschonheit zum Gegenstand der Forderung und Grundschuld ist. Auch der Einwand der Klägerin, dass aufgrund der Unterwerfungserklärung die Form des § 794 I Nr. 5 ZPO eingehalten

wenden muss, greift nicht durch.

Der Vater der Klägerin hat sich gerade nicht wegen der Darlehensforderung der insolventen Zwangsversteigerung unterworfen, sondern lediglich wegen des - zum Darlehen nicht abgeordneten - Druckes auf Duldung der Zwangsversteigerung.

Die Darlehensforderung ist weder aufgrund von Erfüllung (aa), noch aufgrund eines Verzichts (bb) erloschen.

aa) Die Darlehensforderung ist nicht aufgrund von Erfüllung gem. § 362 I BGB durch die Überweisung auf das Geschäftskonto bei der Beklagten erloschen.

Der Vater der Klägerin hat bei der Überweisung bestimmt, dass mittels der Gütung der Kontokorrentkredit des Geschäftskontos bei der Beklagten getilgt werden sollte.

Nach § 366 I BGB kann der Schuldner

unklar, ob
d. Forderung Frech-
bestimmung angeht,
ob Forderung of
Geschäftskonto, das
in Anrechnung
ihm bei stand.)

↳ Oh ↓

Wenn er mehrere Forderungen sein
selben Kläufiger hat, bestimmt
welche Schuld getilgt werden
soll. Indem der Vater der
Klägerin die 48.000€ auf dem
Geschäftskonto der Klägerin
überwies, entschied er sich für
die Tilgung des Kontokorrent
Kredits.

b) Die Forderung ist nicht gem.
§ 397 BGB durch Erlan erloschen

Das Schreiben vom 10. Juni 2011
konnte von Vater der Klägerin
nicht als Angebot zum Abschluss
eines Erlanvertrages verstanden werden.

Der Erlanvertrag setzt den unwider-
ständlichen rechtsgeschäftlichen
Willen voraus auf die Forderung zu
verzichten. Ein allgemeines Erfah-
rungsgrundsatz spricht dafür, dass ein
Erlan von der erklärenden Partei
nicht gewünscht ist, sodann zum
Ausgang alle relevanten Begleit-
umstände berücksichtigt werden
müssen.

Der Vater der Klägerin hätte hier erkennen können, dass gerade nicht der Abschluss eines Erlösungsvertrages gewünscht ist. Zum Zeitpunkt des Schreibens hat der Vater keine Zahlung an die Klägerin geleistet, sodann auch nicht der Eingang einer Zahlung Wahrgenommen bestätigt werden könnte.

verneint

Sollte wenn man einen Angebot zum Abschluss eines Erlösungsvertrages annehmen würde, so wäre dies jedenfalls wegen Fortfall gem. § 142 durch das Schreiben vom 15.6.2011 wirksam angefallen worden.

war ein
der Mutter?
unveräußerlich?

~~B. Der Hilfsantrag hat keinen Erfolg, da er unzulässig ist. war teilweise zulässig, aber unbegründet.~~
~~I. Der Hilfsantrag ist unzulässig.~~
Die erhobene Klage nach §§ 768, 795.1, 794 I Nr. 5 ZPO ist für die erhobenen Einwände gegen die erteilte Vollstreckungsbescheid

B. Der Hilfsantrag hat keinen Erfolg, da er zwar teilweise zulässig, aber unbegründet ist.

I. Der Hilfsantrag ist teilweise zulässig.

Statthaft erhobene Klage gegen den Einwand der fehlenden notwendigen Titulierung ist die Klage nach §§ 768, 795 S. 1, 794 I Nr. 5 ZPO.

A. Soweit die Klägerin rügt, dass es an einer wirksamen Titulierung des Antrags aus der Grundschuld gegen sie mangelt ist die Klage nach § 768 ZPO statthaft.

Nach § 768 ZPO kann der ~~der~~ ^{*er} behauptet, dass die Schuldner, wenn die Voraussetzungen des § 727 ZPO nicht vorliegen, Klage gegen die Vollstreckungsbehörde erheben.

Die Klägerin behauptet, dass der Titel nur gegen ihren Vater und nicht gegen sie wirkt.

2. Soweit die Klagen rügt,
dass der Notar seine weitere
vollstreckbare Ausfertigung hätte
erteilen dürfen, handelt es sich
um einen rein formal-rechtlichen
Mangel, der auch nicht im
Weg der Klage nach § 763
ZPO geltend gemacht werden
kann, sondern auch lediglich
im Wege der Erinnerung nach
§ 732 ZPO.

~~c. Die Dokumentenschadung beruht
auf § 911 ZPO.~~

~~Unterschrift Richter~~

~~Hilfswise Entscheidungsgründe:
Begründetheit: Klausur Erinnerung~~

~~Die Klausur Erinnerung nach
§ 732 ZPO ist unbegründet.~~

~~N. G. bestehen keine formellen
Fehler bei der Erteilung der
Vollstreckungsklausel.~~

3. Die Klägerin ist nicht auf die Klauselermennung nach § 732 ZPO zu verweisen.

Dem Schuldner steht grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Klauselermennung und der Klauselgegenklage zu, da bei der Klauselgegenklage im Vergleich zur erstgenannten Erinnerung nicht nur formelle Fehler berührt werden können.

Z. 4. Zuständig ist das Landgericht Saarbrücken, gem. §§ 800 III, 797 V, 768, 767 ZPO.

~~II. Die Klage ist aber unbegründet.~~

~~1. Nach § 800 ZPO wirkt die Unkonsumationsversicherung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes. Voraussetzung dafür ist die Eintragung im Grundbuch.~~

II. Die Klage ist also un-
begründet.

Zutreffend wurde gem. § 727
ZPO die vollstreckbare Ausfertigung
gegen die Klägerin ausgestellt.

Die Klägerin ist Rechtsnach-
folgerin ihres Vaters geworden.

Nach der Grundschuld als dingliche
Belastung wirkt auch gegen
spätere Eigentümer des Grundstücks,
wobei diese Rechtsnachfolger des
früheren Eigentümers sind.

Nach § 900 I ZPO wirkt die
Unterwerfungserklärung gegen den
jeweiligen Eigentümer des Grundstücks,
wenn die Unterwerfungserklärung
im Grundbuch eingetragen ist.

Die Unterwerfungserklärung wurde
im Grundbuch eingetragen.

C. Die Kostenabrechnung
beruht auf § 915 I ZPO.

Unterschrift Richter

Der Tatbestand enthält alle erforderlichen Angaben und ist gut aufgebaut.

In den Entscheidungsgründen werden alle rechtlichen Fragestellungen behandelt und mit guten Begründungen erörtert. Die Prüfung der Zulässigkeit und die materiellen Ausführungen sind gelungen. An einigen Punkten könnten Sie etwas ausführlicher werden (siehe Anmerkungen).

Insgesamt ist die Arbeit mit Gut (14 P) zu bewerten

Viel Erfolg bei den Klausuren, Sie sind sehr gut vorbereitet!



27.7.21